



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. II/10

---

**Satzung der Stadt Lindau (Bodensee)  
über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen  
der bebauten Grundstücke über die Begrünung baulicher Anlagen und den  
Schutz von Bäumen  
vom 27. Mai 1998**

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520) und Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Art. 91 Abs. 2 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. 08. 1997 (GVBl. S. 433) folgende Satzung:

## § 1

### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Innenbereich nach § 34 BauGB und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

(2) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2

**Ziel der Satzung**

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der Kinderspielplätze.

§ 3

**Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden. Wegen der für den landwirtschaftlichen Obstbau existenzbedrohenden Bakterienkrankheit "Feuerbrand" sollte auf folgende Wirtspflanzen des Feuerbrandes verzichtet werden:

- Zwerg- oder Felsenmispel (Cotoneaster)
- Feuerdorn
- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Mehlbeere (Sorbus)
- Weiß- und Rotdorn (Crataegus sp.)
- Zierquitte (Caenomeles)

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung zuläßt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

## § 4

**Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden**

(1) Kiespreßdächer und vergleichbar geeignete Dächer sollen ab einer Gesamtfläche von 100 qm flächig und dauerhaft begrünt werden. Dies gilt nicht für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes. Für Flachdächer von Garagen und von Tiefgaragenzufahrten gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

(2) Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur sollen geeignete, insbesondere großflächige Außenwände baulicher Anlagen mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen begrünt werden. Als geeignet gelten insbesondere Industrie-, Gewerbegebäude und Parkdecks.

## § 5

**Freiflächen für Kinderspiel**

(1) Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 8 BayBO sind je 25 qm Wohnfläche 1,5 qm Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 qm.

(2) Kinderspielplätze sind so zu errichten, daß sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zugänglich sind.

(3) Der Kinderspielplatz ist für je 60 qm Fläche mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 qm) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

(4) Weitere Anforderungen nach Art. 8 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

**Gestaltung von Stellplätzen und Garagen**

(1) Flachdächer von Garagen und von Tiefgaragenzufahrten sollen begrünt werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,60 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

(3) Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, erforderlich.

§ 7

**Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften**

(1) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

(2) Die Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Bereich der Stadt Lindau (Bodensee) - Insel - (Baugestaltungssatzung) vom 30. Juli 1986 bleibt unberührt.

§ 8

**Bäume**

Wertvolle Bäume sind zu erhalten. Als wertvoll gelten Bäume mit einem Mindestumfang von 150 cm, 1 m über dem Boden gemessen.

§ 9

**Abweichungen**

Für die Zulassung von Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 70 Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)  
- Lindauer Zeitung Nr. 127 vom 5. Juni 1998 - amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung trat am 6. Juni 1998 in Kraft.